

S1|22

Sonder-
ausgabe 1
März 2022



e|m|w

Das ener|gate-Magazin.

Sonderausgabe

Dekarbonisierung in der Industrie

Carbon-Contracts-
for-Difference

Von **Dr. Hendrik Wessling**, Freshfields Bruckhaus Deringer,
und **Markus Gebhardt**, Eintec



Foto: © skynesher/istockphoto.com

Carbon-Contracts-for-Difference

In ihrem Koalitionsvertrag hat die neue Bundesregierung die Einführung von Carbon-Contracts-for-Difference (CCfDs) beschlossen, um Wirtschaftlichkeitslücken beim Klimaschutz zu schließen. CCfDs sind ein vielversprechendes Instrument, um die Emissionsminderungsziele der Bundesregierung zu erreichen. Hinsichtlich des konkreten Designs dieses Instruments sind jedoch noch zahlreiche Fragen zu klären.

✎ Von **Dr. Hendrik Wessling**, Freshfields Bruckhaus Deringer, und **Markus Gebhardt**, Eintec

Das unlängst novellierte Klimaschutzgesetz (KSG) sieht vor, dass Deutschlands Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 1990 gemindert werden; für 2040 ist eine Emissionsminderung von 88 Prozent und ab 2045 Treibhausgasneutralität vorgesehen. Diese sektorübergreifenden Reduktionsziele gehen mit industriespezifischen Vorgaben einher.

Investitionsunsicherheiten vermindern und Anreize schaffen

Betrugen die Emissionen der deutschen Industrie im Jahr 2020 trotz Corona 178 Millionen t CO₂-Äquivalent, sieht das KSG für das Kalenderjahr 2030 eine maximal zulässige Menge industrieller Emissionen von 118 Millionen t CO₂-Äquivalent vor. Die deutsche Industrie muss sich deswegen darauf einstellen, schon in näherer Zukunft einen erheblich über den Status quo hinausgehenden Beitrag zur Dekarbonisierung leisten zu müssen. Dem stehen insbesonders drei ökonomische Hindernisse entgegen:

Erstens fehlt es an hinreichenden Anreizen zur Umsetzung des nationalen Dekarbonisierungspfads. Bislang ist der europäische Emissionshandel dasjenige Instrument, das europäische und auch deutsche Industrieunternehmen maßgeblich zur Dekarbonisierung anreizen soll. Die Menge der emittierten Zertifikate korreliert maßgeblich mit den Zielen der europäischen Klimapolitik. Diese ist weniger ambitioniert als die deutsche: So sieht das europäische Klimagesetz bis 2030 lediglich Emissionsminderungen von 55 Prozent gegenüber dem 1990-Niveau vor; Treibhausgasneutralität wird erst ab 2050 angestrebt. Folglich spricht vieles dafür, dass der effektive EU-ETS-Preis auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zwar hoch, aber dennoch zu niedrig sein wird, um deutsche Industrieunternehmen zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele anzureizen.

Zweitens sind Industrieunternehmen mit erheblicher Investitionsunsicherheit konfrontiert. Der Einsatz emissionsfreier Herstellungsverfahren ist nur dann wirtschaftlich, wenn die daraus resultierenden CO₂-Vermeidungskosten geringer sind als die CO₂-Kosten, die bei der fortgesetzten Nutzung konventioneller Herstellungsverfahren anfallen würden. Schon diese Rechnung hängt von Unwägbarkeiten ab, denn der CO₂-Preis ist volatil und nur eingeschränkt prognostizierbar. Hinzu tritt, dass die Anwendung emissionsfreier Herstellungsverfahren erhebliche Anfangsinvestitionen in neue Anlagen erfordert, die erst nach Jahrzehnten abgeschrieben sind. Unternehmen, die zu früh in eine neue Anlage investieren, riskieren einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Wettbewerbern, die erst später ihre Produktionsmethode umstellen und dann eine Anlage einsetzen, die aufgrund zwischenzeitlicher Innovationssprünge eine deutlich kostengünstigere Produktion ermöglicht.

Drittens besteht künftig ein relevantes Risiko, dass europäische Industriestandorte aufgrund der durch das EU-ETS verursachten CO₂-Kostenbelastung Marktanteile verlieren und sich die CO₂-Emissionen in Drittstaaten verlagern. Bislang ist offen, ob der

Europäische Gesetzgeber die EU-ETS-Richtlinie und die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung zu einem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) dahingehend anpassen wird, dass deutsche und europäische Industrieunternehmen, die am Wettbewerb auf globalen Märkten teilnehmen, auch künftig hinreichend vor Carbon-Leakage-Risiken geschützt sind.

Industrieunternehmen benötigen deswegen ein Instrument, das dem Einsatz emissionsfreier Techniken zur Wirtschaftlichkeit verhilft,

- das die mit den Investitionen in emissionsfreie Technologien verbundenen Volatilitätsrisiken absichert und
- das im Zusammenspiel mit anderen Instrumenten zur Verhütung von Carbon-Leakage-Risiken auch im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen dazu befähigt, emissionsfrei hergestellte Produkte zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten.

Carbon Contracts for Difference (CCfDs) könnten diese Funktionen erfüllen.

Was sind CCfDs?

Contracts-for-Difference haben ihren Ursprung in der Finanzwirtschaft. Sie bestehen klassischerweise aus einem sog. Strike-Preis und dem Marktpreis. Die eine Partei verpflichtet sich, der anderen Partei die Differenz aus Strike-Preis und Marktpreis auszuzahlen.

CCfDs sind Contracts-for-Difference zwischen dem Staat und emissionsintensiven Unternehmen. Der Staat verpflichtet sich zur Auszahlung der Differenz aus Strike- und Marktpreis. Der Marktpreis wird dabei durch den CO₂-Preis abgebildet, wohingegen der Strike-Preis die CO₂-Vermeidungskosten repräsentieren soll, die das Unternehmen tragen muss, wenn es eine graue Technologie durch eine emissionsfreie oder emissionsarme Technologie ersetzt. Die Unternehmen verpflichten sich im Gegenzug zur Realisierung definierter Emissionsminderungen.

Ausgestaltung von CCfDs

Bei der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie zur Einführung von CCfDs muss die Bundesregierung noch zahlreiche Fragen klären, die im Folgenden nur ausschnittsweise beleuchtet werden. Das betrifft zunächst die Dimensionierung der Förderung. Bereits die alte Bundesregierung hatte die Einführung eines Pilotprogramms von CCfDs für Unternehmen der Stahl-, Zement-, Kalk- und Ammoniakindustrie vorbereitet. Die neue Bundesregierung muss hinterfragen, ob ein Pilotprogramm tatsächlich ausreichend ist, um die oben skizzierten ökonomischen Herausforderungen zu bewältigen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen: Ist der Kreis der zur Teilnahme am Vergabeverfahren zugelassenen Branchen zu erweitern? Sollte das Programm neben Betriebskostendifferenzen auch Wirtschaftlichkeitslücken in Bezug auf Investitionskosten adressieren? Und welche zusätzlichen Emissionseinsparungen gegenüber einem beihilfefreien Szenario sollen durch CCfDs möglich gemacht werden?

» Der effektive EU-ETS-Preis wird auch in den nächsten Jahrzehnten zwar hoch, aber dennoch zu niedrig sein.

Hinsichtlich des zu Grunde zu legenden CO₂-Preises muss entschieden werden, nach welchen Kriterien dieser ermittelt wird. Dies betrifft einerseits die zur Bildung dieses Referenzpreises herangezogenen Schlusskurse, andererseits aber auch die Frage, ob auf den nominellen oder den effektiven CO₂-Preis abgestellt wird.

Zu konkretisieren ist auch das Verfahren, auf dessen Grundlage CcFDs vergeben werden. Sollte die neue Bundesregierung nationale CcFDs einhalten, gilt europäisches Beihilferecht. In den im Januar in Kraft getretenen neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) weist die Kommission darauf hin, dass solche Beihilfen grundsätzlich in einem Ausschreibungsverfahren vergeben werden.

Denkbar ist, dass der Strike-Preis das maßgebliche Vergabekriterium ist und mithin wettbewerblich ermittelt wird. Vorstellbar ist ebenso ein Strike-Preis, der aus einer im Ausschreibungsverfahren ermittelten Variable sowie weiteren indizierten und damit dynamischen Komponenten besteht. Vorgeschlagen wird indessen auch, dass der Staat die Höhe des Strike-Preises aufgrund einer Preisformel vorgibt, die die CO₂-Vermeidungskosten projektbezogen unter Einbeziehung von Preisindizes und anderen dynamischen Komponenten berechnet. Grundlage der Vergabe wären in einem solchen Modell vor allem nicht monetäre Kriterien, etwa Skalierbarkeit, Innovationsgrad der eingesetzten Technologie sowie Übertragungseffekte.

Auch die maximale Vertragslaufzeit muss in der Förderrichtlinie konkretisiert werden. Die europäische Leitlinie KUEBLL sehen vor, dass Beihilfen zur Minderung von Treibhausgasemissionen nur für zehn Jahre genehmigungsfähig sind. Längere Förderlaufzeiten sind jedoch denkbar, wenn die Förderung hinsichtlich des mehr als zehn Jahre in der Zukunft liegenden Zeitraums unter den Vorbehalt einer erneuten beihilferechtlichen Genehmigung gestellt wird. Bei CcFDs könnte das zweckmäßig sein, denn Kostenparität zwischen emissionsfreien und konventionellen Herstellungsverfahren wird in einigen Branchen erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet.

Besondere Herausforderungen dürfte ferner die Berechnung der Emissionsminderungen bereiten, zu denen sich die Industrieunternehmen in den jeweiligen CcFDs verpflichten. Denkbar wäre, nicht unmittelbar auf die Emissionsminderungen abzustellen, sondern stattdessen auf bestimmte Volumina emissionsfrei oder emissionsarm hergestellter Produkte.

Diese Produktionsvolumina könnten mit branchenspezifischen Emissionsminderungswerten referenziert werden, die wiederum auf Basis von Emissionsbenchmarks konventioneller Referenztechnologien berechnet werden. Auf Grundlage dieser Referenzwerte könnte das Vergabeverfahren vollständig oder hinsichtlich eines Teilbudgets branchenübergreifend durchgeführt werden.

Politisch brisant dürfte schließlich die Frage sein, ob die Vertragsunternehmen in ihrer Freiheit beschränkt werden, bei der Minderung ihrer Emissionen bestimmte Technologien einzusetzen. Das betrifft insbesondere die Abschneidung, Speicherung oder Nutzung von CO₂ (CCS- bzw. CCU-Technologie), aber

auch die Frage, ob in den Verträgen bestimmte Anforderungen an die Eigenschaften des eingesetzten Stroms oder Wasserstoff formuliert werden.

Fazit: CcFDs geeignetes Mittel

Für viele Unternehmen entscheidet sich im nächsten Jahrzehnt, ob die Dekarbonisierung industrieller Prozesse an deutschen Standorten realisiert wird. Wesentliche Voraussetzung ist eine verlässliche und bezahlbare industrielle Energieversorgung. Die aktuelle Ukraine-Krise verdeutlicht das beispielhaft.

CcFDs können diesem Bedürfnis Rechnung tragen. Sie verschaffen Industrieunternehmen längerfristige Kostenstabilität und sichern insoweit Wettbewerbsfähigkeit. Dadurch reduzieren sie gleichermaßen die mit der Dekarbonisierung verbundenen Investitionsrisiken. Unternehmen sind mithin eher bereit, die Dekarbonisierung in Deutschland umzusetzen.

Das hat potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Energiemärkte: Die Nachfrage und damit auch das Angebot von Biomasse, emissionsfreiem Strom, Wasserstoff und Wasserstoffderivaten nehmen früher und schneller zu. Preise für Energieprodukte steigen gegebenenfalls schneller an. Die Energiebeschaffung wird diverser und damit geopolitisch unabhängiger. ◀



MARKUS GEBHARDT

Jahrgang 1968

- 1988–1995 Studium des Maschinenbaus
- 1996–1998 KWK-Anlagen Projektierung, AIRTEC GmbH
- 1998–2002 Energieberatung für die Industrie, Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V.
- 2002–2020 Referent für KWK und Gaswirtschaft, VIK e.V.
- seit 2020 selbständig mit dem energiewirtschaftlichen Ingenieurbüro EINTEC
- ✉ markus.gebhardt@eintec.de



DR. HENDRIK WESSLING

Jahrgang 1990

- 2009–2014 Studium der Rechtswissenschaft, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Universität zu Köln
- 2014–2018 Promotion an der Universität Passau
- 2016–2018 Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Köln mit Stationen u.a. in Brüssel und Washington D.C.
- 2018–2019 LL.M.-Studium am King's College London
- seit 2019 Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer, Düsseldorf
- ✉ hendrik.wessling@freshfields.com

e|m|w

Das ener|gate-Magazin.

energate gmbh

Norbertstraße 3-5
D-45131 Essen

Tel.: +49 (0) 201.1022.500

Fax: +49 (0) 201.1022.555

www.energate.de

Werden Sie Mitglied im **ener|gate club**
und erhalten Sie neben der **e|m|w**
viele weitere exklusive Leistungen!

www.energate.club

